



Wir Maria Theresia
von Gottes Gnaden Römische
Kaiserin, in Germanien, Hungarn, Böhmeim,
Dalmatien, Croatien, und Slavonien, ꝛ. ꝛ. Kö-
nigin; Erb- Herzogin zu Oesterreich; Herzogin zu
Burgund, Steyer, Särnten, Crain, und Würtem-
berg; Gräfin zu Salsburg, Flandern, Tyrol, Görz,
und Gradisca; Herzogin zu Lothringen, und Saar;
Groß- Herzogin zu Toscana, ꝛ. ꝛ.

Wir bieten allen, und jeden Unseren Geist- und Welt-
lichen Ständen, Hoch- und niederen Obrigkeiten, Bürger-
schaften, Unterthanen, Innsassen, und Gemeinden, was
Standes, Würden, oder Weesens selbe in Unserem Erb- Herzogthum
Crain, denen Graffschaften Görz und Gradisca, auch Unserm
Inner- Oesterreichischen Littorali begütert, wohnhaft, und ange-
fessen seyn, Unsere Kaiserlich- Königliche, und Landes- Fürstliche
Gnade, und alles Gutes, und geben euch hiemit gnädigst zu verneh-
men; Was massen gleich bey dem Antritt der von dem Allerhöchsten
Uns verliehenen Regierung, Unsere Landes- Mütterliche Obsorge
jederzeit dahin gerichtet gewesen, womit Wir nach Abwendung des
mit so vielen Trangsaaen begleiteten Kriegs, Unseren treu- gehorsam-
sten Erb- Königreichen, Fürstenthumen, und Landen, die Früchte
des erwünscht- anscheinenden Friedens, vollkommen, und dauer-
haft genüssen machen, und selbe unter göttlichen Beystand, von
allen weitheren feindlichen Anfaß Menschen- möglicher Weiß be-
wahren, auch in vollkommenem Ruhe- und Wohlstand setzen,
und

und erhalten mögen. Auf daß nun diese heylsame Absicht erreicht werde, wird nebst göttlichen Beystand vor allen erfordert in denen Ländern eine gleichförmige gute Verfaß- und Ordnung einzuführen, auch eine hinlängliche Kriegs-Macht, wie zu Kriegs- also auch zu Friedens-Zeiten beständig auf denen Heinen zu erhalten: Gleichwie nun das Kriegs-Volck nicht ohne richtiger Bezahlung der außgemessenen Löhnung, in Ordnung, und erforderlicher Zucht erhalten, die Löhnung aber ohne zulänglicher Bey-Steuer deren Unterthanen nicht aufgebracht werden kan, als haben Wir zu sothanem Ende Unser ganzes Augenmerck dahin gerichtet, und eine allgemeine Verfassung best. gestellt, womit

Erstens: In allen Unseren Erb-Königreichen, Fürstenthümern und Landen, ein sicheres Contributional-Quantum in bestimmter Zeit richtig abgeführt, und denen Kriegs-Völckern bezahlet, dahingegen **Andertens:** das Kriegs-Volck in solche Ordnung und Schrancken gesetzt werde, daß selbes denen Landes-Innsassen nicht allein zu keinen Überlast, sondern vielmehr zur Erleichterung durch gesicherten Verschleiß deren Erzeugnissen fahlen möge: **Drittens:** endlich unsere jeden Orths vorhandene Cameral-Gefähle in solche zuverlässige Extragnuß gebracht werden, wodurch unsere erforderliche Hoff- und Staats-Außgaaben bestritten, anbey auch unsere vor das gemeine Beste arbeitende Beambte ihren gebührenden Unterhalt erlangen, nicht weniger die getreue Darlehner, welche Uns, und Unseren Vorfahren zu denen Kriegs- und anderen Erfordernissen, mit Gelds-Mitteln beygesprungen, an Capital, und Interesse in vergnügliche Sicherheit gesetzt werden mögen.

Damit nun diese drey allein zu allgemeinen Besten zählende Absichten in das Werck gebracht, und unverbrüchlich erhalten werden, als haben Wir einestheils in Ansehen, weilen solche (wie es jedem in die Augen fallen muß) einen unzertrenlichen Zusammenhang haben; Und andern theils, damit unsere- und Unserer Nachfolger beschwerliche Regierungs-Bürde in etwas erleichteret werde, mit Aufhebung aller vorigen in so verschiedenen Ländern üblichen, auch verschiedenen Einrichtungen eine gleichförmige Verfassung best. gestellt, und in jedem Land zu Besorgung des Militaris mixti, Contributionalis, & Cameralis, eine besondere Deputation aufgestellt, welche von Niemand, als von Uns selbst ihre Dependenz erkennen, auch ihre Berichte directè an Uns erstatten, und hierauf unsere allerhöchste Befehle, und Entscheidungen zu weiterer allergehorsamster Befolgung zu erhalten haben wird: So viel nun das
Herzog:

Herzogthum Crain und dahin gehörige Länder betrifft, haben Wir das Präsidium bey solcher Deputation, dem Hoch- und Wohlgebohrnen Unseren würcklichen geheimen Rath Johann Seyfrid Grafen von Herberstein aufgetragen, und demselben einige Räte, und Assessores, auch die nöthige Cancley, und andere Beambte beygegeben, dann besonders auch drey Creys- Haupt- Leuthe (denen die Deputation ihre Creyse anzuweisen hat) resolviret, und diese alle mit besonderen zu Unserem, und des gemeinen Weesen- Nutzen abzuhenden verbindlichen Instructionen versehen lassen, von welchen Instructions- Punkten diejenige hiemit durch öffentliches Patent kunt gemacht werden, die dem gesamten Publico zu dero Richtschnur zu wissen erforderlich und nöthig seyn: und zwar

Quo ad militare mixtum.

Erstens: ist Unser gnädigster Will- und Meinung, daß alles dasjenige, was bey der im Lande bequartirten, oder durchmarchirenden- Miliz die Einquartier-Verpflegung, Vorspann, Excels, oder was es immer sonst betreffen mag, in das künftige einzig, und allein von Unserer aufgestellten Deputation nach Vorschrift des untern 13^{ten} Julij dieses Jahrs abgefaßten Militar-Regulements, beobachtet und besorget werden solle: besonders, womit von der Landschäftlichen Contributions- und andern Cassen das angeschlagene Militar-Quantum in denen ausgesetzten Monath- und Tagen in die Militar-Cassa baar abgeföhret, von diser aber der Miliz die Gage, und Löhnungen, nach denen von Uns beschehenen allerhöchsten Ausmessungen, Monatlich unfehlbar bezahlet werde.

Andertens: hat Sie Deputation durch Gehörde, besonders aber durch die in denen Lands-Theilen aufgestellte Creys- Hauptleuthe die Obhsicht und Vorsorge zu tragen, daß in denen Quatiers- und Marche-Stationen die Lebens-Nothdurft vor Mann, und Pferd, in billigen Land-üblichen Preys, gegen baarer Bezablung, zeitlich herbeigeschaffet, und aller Bucher und Theurung gänzlich abgestellt werde; dahingegen aber auch darob zu seyn, daß nach Vorschrift des Militar-Regulements, wann die Preysse im Land oder Einquartirungs-Ortschaften billig seyn, alle Marquetenteren, und Eingriffe in die Burgerliche Nahrung, auch alle andere Beeinträchtigungen des Lands-Zunwohner und Contribuenten, ausgibig hiltetriben werden.

Drittens: wird die Deputation auch fürsorgen lassen, womit eines Theils in denen Quartiers-Stationen (wo nicht ordentliche Casarmen oder quasi Casarmen vorhanden seyn) die Mannschafft in besondere Zimmer Cammeradschaft-weis bequartiret, und von denen Burgern, so viel immer möglich, gänzlich abgesondert bleibe; andern Theils aber auch, daß weder Officier, noch Gemeine von dem Quartiers-Stand, ausser des lediglichen Obdachs, unter keinerley Vorwand, etwas abfordern, noch auch dem Burger ein solches zu præstiren gestattet werde.

Viertens: wird eine gleichmäßige Obsicht getragen werden, auf daß keine Vorspann, ausser auf jenen Fall, und Weis, wie solches in dem Marche-Regulement ausgemessen, und vorgeschrieben worden, verschafft, auch hingegen die richtige, und baare Bezahlung alsogleich geleistet werde.

Fünftens: weilien die Recroutierung deren Regimentern künftighin von Unserem Militari selbst wird vorgehohmen, und besorget werden, so hat Unsere Deputation denen zu dem Ende eintreffenden Commandirten, zu dero Facilitir- und Beförderung, nach Ausmessung des Militar-Regulements, allen möglichen Vorschub zu geben, und die Werb-Plätze anzuweisen; anbey aber auch invigiliret zu lassen, daß disfalls keine Unordnung oder Excess unterlauffe, welche in diesen, und all-anderen Begebenheiten, Sie Deputation nicht allein auf Anruffen einer beleidigten Parthey, sondern auch ex officio durch sich und ihre untergebene Creys-Hauptleuthe, und respectivè andere Beamte, hindan zu halten, und allenfalls die gebührende Genugthuung zu verschaffen, sich äusserist angelegen seyn lassen wird, massen hierwegen alle Unsere Militar-Befehlshabere, auch Ober- und Kriegs-Commissarien versänglich instruir worden seyn.

Quo ad Contributionale.

Erstens: ist Unser allergnädigster Befehl, daß über alle Contributions-præstanda, welche von innstehenden 1748^{ten} oder verfloffenen Jahren erwachsen seyn, der vollständige Abschnitt gemacht, und alle Resten, oder Uebermassen nach Vorschrift deren vor einiger Zeit in Sachen ergangenen allerhöchsten Anordnungen inner Jahr und Tag ausgeglichen, und baar abgeföhret werden sollen.

Andertens: Gleichwie das neue Militar-Systema mit Anfang des 1749^{ten} Militar-Jahrs, das ist, von Ersten des bevorstehenden Monats Novembris, werckthätig erfüllet, und weitershin in unverrückten Gang erhalten werden muß, als ist unumgänglich erforderlich, daß die Contributions- oder Land-Anlaagens-Zahlung (welche künftig in einer Rubrique und unabgesonderten Post bestimmt werden wird) in vier gleichen Quartaligen ratis anticipatò, und zwar einige Tage vor Eingang des Quartals (wie solches in dem gleich nachfolgenden §^o specificè angeordnet werden wird) vollkommen abgeführt werde, damit die vor die Miliz ausgemessene Löhnung monatlich unfehlbar abgereicht werden möge: Dahingegen haben Wir Unseren gesamten Erb-Landen, vor Uns, und Unsere Posterität die verbündlichste Versicherung gegeben, daß gegen Abreichung deren der Zeit etwas hochanscheinenden Postulaten, Unsere getreueste Stände und Untertanen in keinerley Begebenheit, weder mit einer andern Anlage, wie die Namen haben mag, oder kann, belegt, noch auch mit einiger Recrouten-Stellung, Beytrag, oder Etappen wehrenden Durch-Marche deren eigenen oder fremden Troupen, noch Vorspann beschweret, sondern auffer des lähren Obdachs, alles ohne Entgeld des Landes, und deren Untertanen, bestritten werden solle: Gleichwie Wir dann Unserer Miliz solche Maaß-Reglen vorgeschriben, womit sie denen Landes-Innsassen, im mindesten zu keiner Last gereichen sollen, oder können.

Drittens: Ist demnach Unser Gesatz-gebige Vorschrift, daß alle, und jede Gültens Inhaber, oder Contribuenten, welche bishero einige Lands-Anlaagen in die Landschäftliche oder andere Cassen abgeführt haben, längstens bis den 21^{ten} des vor Eingang des Quartals lauffenden Monats, das ist, den 21^{ten} Octobr. den 21^{ten} Januarii, den 21^{ten} April, und den 21^{ten} Julij das bestimmte Quartals-Quantum in die Landschäftliche Contributions- oder respectivè bestimmte Cassen, unfehlbar entrichten, und ohne mindest-gestattender Abrechnung, baar bezahlen sollen; gleichwie dann diese Cassen auch angewisen seynd, den disfähigen Quartals-Betrag den 28^{ten} des jetzigen Monats Tag in Unsere zu Laybach haltende Militar-Cassa integral abzuführen.

Viertens: Solle die Subrepartition deren Landes-Anlaagen der Zeit, nach dem vorigen im Land Crain üblichen Anschlag, und respectivè gemachten Eintheilung, künftig aber, nemlichen nach vollendeter Landes-Rectification, nach damahlen vorschreibenden Maaß-Reglen beschehen, und der ganze Betrag jedesmahl gleich vor

Anfang des Militar-Jahrs, denen Contribuenten zu ihrer Richtschnur, hinaus gegeben werden.

Fünften: Wird denen Gültens-Inhabern hiemit die Vollmacht eingeräumt, daß sie von denen Unterthanen, die vor Unser Lands-Fürstliches Contributionale quartaliter bestimmte Lands-Anlagen jedesmahls gleich mit Anfang des zur Zahlung bestimmten Monaths integraliter einbringen, und bey verspührender Weigerung mit denen vorhin üblichen Executions-Mittlen fürgehen können; jene Gibeigkeiten aber, welche die Unterthanen (außer deren auf die Pfund-Herren-Gültten repartirten Gaaben) ihren Herrschaften vermög Urbarii, oder sonsten abzureichen schuldig seyn, sollen auf vorige Urth und Weis, auch in vorhin bestimmter Zeit, abgeforderet und entrichtet werden, jedoch dergestalten, daß Unsere Landes-Fürstliche Gaaben jederzeit vorhin eingebracht, und allenfalls das Vorrecht haben sollen.

Sechsten: Wird allen Gültens-Inhabern, und Grund-Obrigkeiten hiemit Ernst gemessen aufgetragen, daß sie die Subrepartition deren Landes-Anlagen nicht anderst, als nach Unserer allergnädigster Vorschrift machen, am wenigsten aber dasjenige, was ihnen aus eigenen Säckl zu tragen obliget, denen Unterthanen zuschieben oder aufbürden, sondern in allem die Billigkeit und Gleichheit beobachten sollen, wie sie es vor GOTT, und Uns zu verantworten sich getrauen: Wobey sie auch angemahnet werden, daß sie die Unterthanen mit der Robat nicht überladen, sondern in Contributions-fähigen Stand zu erhalten, sich angelegen seyn lassen sollen: Sofern aber in ein oder anderem eine rechtmässige Klag vorkommete, (mit welcher die Unterthanen an die in jedem Lands-Theil angestellte Viertl- oder Creys-Hauptleuthe angewiesen werden) so ist nicht allein denen Unterthanen alle billige Genugthuung zu verschaffen, sondern auch die Schuldtragende Grund-Obrigkeiten oder Verwälter nach beschaffenen Umständen, mit empfindlicher Geld- oder anderer Straf zu belegen: Da im Fall aber die Unterthanen wider besseres Vermuthen bey jedes Orts aufgestellten Creys-Hauptleuthen die gebührende Assistenz nicht erhalten sollen, stehet ihnen bevor bey der angeordneten Deputation den Schutz zu suchen;

Siebenden: Damit diese Unsere zu Beschütz- und Aufhellung des Unterthans tragende Landes-Mütterliche Obsorg die Wirkung um so gewisser erreiche, als wird obbemelten gesamten Creys-Haupt-Leuthen hiemit anbefohlen, daß sie auch *ex officio* und

und ohne vorkommender Klage, alle unbillige Bedrückungen derer Unterthanen möglichsten abwenden, bey vorkommenden Verdacht, allenfahls auch die Local-Untersuchung ungesäumt vorsehen, und die befindende Ungleichheiten versänglich abstellen, das Operatum aber an die Deputation berichten sollen: Wesentwegen dann alle Grund-Obrigkeiten, und Berwaltere hiemit angewiesen werden, daß sie denen Creysß-Haupt-Leuthen in dergleichen das Contributio-nale, und den Unterthan betreffenden Vorfällenheiten, nicht allein die gebührende Red, und Antwort geben, die nöthige Stifft-Regi-ster, Prothocolla, und andere Herrschafft-Documenta, unverweigerlich ediren, sondern auch derenselben Interims-Ausspruch in so lang den ungesäumten Vollzug leisten sollen, biß über mit Ordnung anbringende Beschwerde, von der Deputation das Widrige erken-
net werden würde.

Achtens: Weilen sie Creysß-Haupt-Leuthe ohne deme mit einem zulänglichen Gehalt versehen seyn, als wollen Wir hiemit, daß selbe oder ihre zustellende Ampts-Officianten vor dergleichen we-
gen deren Unterthanen vornehmende Untersuch- und Entscheidungen, auch Local-Visitationes, weder einen Tax, oder Vorspann anfor-
deren, noch auch eine freywillige Geschandnus, oder Kuchel-Re-
galien annehmen, sondern alles auß obhabender Ampts-Pflicht, gratis vornehmen, und vollziehen sollen.

Neuntens: haben Wir zu Aufrechthaltung des Contribuentens eine besondere Instruktion, und gewisse allgemeine Maas-Reg-
len, wegen deren Feuer-Wasser- und Wetter-Schäden, wie selbe einestheils zu untersuchen, und andertheils in die Vergütung zu bringen seyn? allermildest aussetzen, auch zu jedermanns Wissen-
schafft und Richtschnur diesem Patent zum Schluß beyfügen lassen.

Zehendens: Obwohlen Wir zu Unseren getreuesten Stän-
den, Gültens-Innhaberen, Städt- und Märckten, auch Unter-
thanen das beste Vertrauen setzen, daß selbe gesamt, und sonders
gemäß ihrer jederzeit dargethanen wahren Treue und Devotion, sich
äußerst bestreben werden, das vermahlen in einem Haupt-Quantum
angeschlagene Postulatum in denen bestimmten Zeit-Fristen richtig
abzuführen; So erforderet doch auch die Nothwendigkeit, daß in
jenem Zahl, da einige wider Vermuthen saumseelig, oder renitent
befunden wurden, die Zwangs-Mittel vorgeschriben werden, durch
welche die allein zur allgemeinen Sicherheit, und Wohlstand, biß
auf den letzten Pfennig außgemessene Gebührnussen, ohne Unterbruch
ein-

eingebracht werden mögen: Solchemnach haben Wir zu einer allgemeinen Richtschnur allergerechtest vorzuschreiben befunden, nachfolgende

Executions - Ordnung.

Primò: Haben Wir Unseren Land-Ständen aufgetragen, daß Selbe gleich nach Verflüßung des denen Gültens-Inhabern d. Drittens angesetzten Zahlungs-Termin, das ist, den 22^{ten} des bestimmten Monats, Drey in die Lands-Creyße eingetheilte Individual-Specificaciones deren Restantiarien, Unserer Landes-Fürstlichen Deputation unfehlbahr, und bey eigener Vertretung überreichen sollen, damit selbe retentis Copiis an die jedes Orths angestellte Creyß-Haupt-Leuthe abgeschicket werden können.

Secundò: So bald der Creyß-Hauptmann gegen abgehenden Recepte, die Specification erhaltet, hat selber die ungesaumte Veranstaltung zu machen, daß die militarische Execution in die Schlösser oder Wohn-Häuser deren Gültens-Inhabern, oder Freysassen, auch respectivè des Vorstehers einer Stadt oder Markt, abgeschicket werde, und zwar dergestalten, daß nach Maasß des Zustands, mehr, oder weniger Exequenten, und bey einem kleineren Orth nur einer eingelegt werde.

Tertiò: Hat der Creyß-Hauptmann die Anzahl der pro Executione benöthigten Mannschafft, von dem Militari, und zwar von dem in einem jeden Lands Theil befindlichen Commendanten (welcher zu Verabfolgung der Execution schon hinlänglich instruiert seyn wird) anzubegehren, und dahin, wo es nöthig, abzuschicken: Vor welche Execution, von Zeit des Ab-Marche, denen Exequenten drey Kreuzer per Portion abgereicht, diese aber zugleich nachdrücklich befehliget werden müssen, daß selbe von allen übrigen Erpressungen sich gänzlich enthalten, jedoch aber ehender von dem exquirten Orth nicht abweichen sollen, biß ihnen das zu Aufhebung der Execution von dem Creyß-Hauptmann aufgestellte Billet behändiget werden wird, nach dessen Überkommung, der, oder die Exequenten also gleich, ohne Erwartung einer anderen Ordre von ihren Officier, von dem Orth der Execution, sich hinweg zu begeben, und an ihre Quartiers-Station zu verfügen haben.

Quartò:

Quartd: Da im Fall ein Gültens-Innhaber die ihm selbst betreffende Lands-Anlaagen abgeföhret, und der Ausstand nur von seinen Unterthanen entspringet, bey welchen er über angewendte vorhin übliche Zwangs-Mittel, nichts erlangen kan, so stehet ihm bey dem Creysß-Hauptmann um die Assistenz anzulangen, welcher dann befehliget ist, einem solchen Gültens-Innhaber das militärische Brachium zu Führung der Execution wider seine Unterthanen zu ertheilen, welches auf gleiche Weiß auch bey denen Städt- und Märkten zu verstehen ist.

Quintd: Sofern nach eingelegter Miliz der exequirte Gültens-Innhaber den Ausstand abzuführen im Stand ist, so muß er solchen nebst denen angelassenen Executions-Unkosten dem Creysß-Hauptmann baar bezahlen, gegen welchen ihm ein Interims-Schein, und das an die Miliz aufgestellte Billet zu Aufhebung der Execution ertheilet, das Geld aber über Abzug deren Executions-Unkosten in die Landschafftliche Contributions-Cassa, mit Specificirung, von wem es erleget worden? eingeschicket wird, woselbst die gewöhnliche Haupt- oder respectivè Abschlags-Quittung an den Gültens-Innhaber lautend, zu extradiren, und gegen dem Interims-Schein zu verwechseln ist.

Sextd: Da im Fall inner 14. Tagen nach eingelegter militärischer Execution, der Ausstand nicht abgeföhret wird, so ist bey verspührender besonderen Renitenz, die militärische Execution zu verdoppeln, anbey aber, und allenfalls von dem Creysß-Hauptmann ein Executions-Officier an das Executions-Orth abzuschicken, woselbst der Gültens-Innhaber, oder die Beambte sogleich in die Lands-Pflicht zu nehmen seyn, daß sie alles getreulich anzeigen, und nichts veräußern wollen, sodann nehmet der Executions-Commissarius alles vorrätliche Geld, und Effecten in Beschlag, sperret die Rentden, und ob zwar die Beambte in ihren Nembtern, und der Wirthschafft continuiren, so muß doch alles, was geschihet, mit Vorwissen des Commissarii beschehen, dergestaltten, daß die Beambte die eingehende Rentden zwar empfangen, und verrechnen, damit aber nicht mehr disponiren, oder etwas veräußern können, sondern der Executions-Commissarius hat darob zu seyn, daß alle vorrätliche Effecten (so viel deren ohne Unterbruch der nöthigen Bestreitung, zu vermeiden seyn) um gleich anbringlichen Werth, verkauft, folglichen hierdurch der Ausstand ehemöglichst getilget

getilget werde: Vor diese Execution werden dem Commissario, so lang er von Hausß abweesend ist, täglich 30. Kreuzer passiret, die er von der exequirten Parthey gegen Quittung zu empfangen hat.

Septimò: Wann es sich ergeben sollte, daß unter einstens mehrere dergleichen Executiones und respectivè Sequestrationes vorgehomen werden müssen, so ist eines Theils zu beobachten, daß an jenem Ort der Anfang zu machen seye, an welchen der grössere Ausstand haftet; und andern Theils kann, und solle der Creysß-Hauptmann mehrere dergleichen Executions-Commissarien substituiren, dieselbe aber mit einem mitgebenden Decret legitimiren, und über den modum operandi genugsam instruiren: bey beschehender Einbringung des Ausstands, ist wegen der Quittung dasjenige zu beobachten, was oben §pho 5^{to} vorgeschrieben worden ist.

Octavò: Da im Fall wider alles Vermuthen ein Gültens-Inhaber, Beamter, Burger, oder Untertan, auch wer es sonst seyn mag, gegen dem Executions-Commissario sich vermessen, oder selben in seiner Operation hindern solle, so hat er es alsogleich dem Creysß-Hauptmann anzuzeigen, welcher die Begebenheit der angeordneten Deputation zu vornehmender scharffener Bestrafung zu berichten, inzwischen aber den vermessenen Freyler oder Renitenten ohne mindesten Ansehen der Person in Arrest zu erhalten.

Quo ad Camerale.

Erstens: Haben Wir hiemit allen, und jeden, denen es zu wissen nöthig ist, kund machen wollen, daß Wir Unsere gesamte in dem Herzogthum Crain und darzu gehörigen Ländern befindliche Cameral-Gefölle, Hoch- und Gerechtigkeiten, welche bishero Unserer Königlichen Representation zu bestreiten obgelegen, mehrbemelter angeordneten Deputation anvertrauet, und zu besorgen übergeben haben, dergestalten, daß von dem Tag, als selbe in Unserer Haupt-Stadt Laybach die erste Session nehmen wird, alle, und jede Cameral-Beamte mit Pflicht, und Gehorsam deroelben unterworffen seyn, auch alle bereits anhangende, und weiters vorfallende Cameral-Geschäfte allein von Ihro Deputation tractiret, und ausgemachet werden sollen.

Ander

Andertens: Ist Sie Deputation dahin instruiert worden, daß selbe alle in das Contentiosum einschlagende Vorfällenheiten ohne dem Vorhin üblich gewestenen extrajudicial-Ausspruch, gleich unmittelbar an die Justiz-Stellen ad contradictorium anweisen; dahingegen aber in Rechnungs- und anderen Sachen, die keiner Controvers unterworfen seyn, mit der verfänglichen Erkantnuß unbedenklich fürgehen solle, wider welchen Ausspruch keiner andern Instanz einige Einsicht, oder Remedirung zustehet, sondern Uns allein vorbehalten bleibet.

Drittens: Da im Fall mehrbemelte Unsere Deputation zu Handhab- und Vollziehung einer solchen in Cameralibus geschöpften Erkantnuß, oder auch in einer anderen Begebenheit, einige Execution ad bona vel personas (wann es respectu der letzteren, allein auf eine Arrestirung oder mindere Leibs-Straf ankommete) führen zu lassen nöthig hat, so wird Ihre Deputation hiemit die Vollmacht eingeräumt, daß selbe entweder des Ihre ohne deme zugegebenen Militar-Brachii sich gebrauchen, oder aber die bey Unseren Landes-Fürstlichen Stellen, und anderen Jurisdicenten bestellte Executions-Ministros, ohne mindestem Ausnahm, unmittelbar abordnen möge, dahin also alle diese Executions-Ministri durch gegenwärtiges Patent angewiesen, auch dessen alle Gerichte, und Jurisdicenten erinnert werden. Wo übrigens respectu Criminalis die Processir- und Verurtheilung denen Land- und Baan-Gerichtern, auch respective höheren Stellen vorbehalten bleibet.

Wiezumahlen nun aus diesem öffentlichen Patent eine genaue Richtschnur und deutlicher Begriff zu nehmen, wie- und welcher gestalten Wir dieses neu-gefaßte, zu Unseren allerhöchsten Dienst so wohl, als zu Aufnahm, und Wohlstand des Landes gereichende Militar-Contributions- und Cameral-Systema von allen, und jeden beobachtet, besorget, und bewercket haben wollen;

Solchemnach ergeheth an alle und jede Eingangs-ernannte Unsere Geist- und Weltliche Stände, hoch- und nidere Obrigkeiten, Burgerschaften, Unterthanen, Zunsassen, und Gemeinde die nachmahlige Ernst-gemessene Ermahn- und Wahrung hiermit, daß selbe diesen Unseren aus Landes-Mütterlicher Obsorge gemachten, Befehl-gebigen Anordnungen in allen Punkten den genauesten, unterthänigsten Vollzug leisten sollen, widrigen Falls die Ubertreter,

als Verächter deren Landes-Fürstlichen Gefäßen Unseren gerechtesten
Zorn und Ungnad zu empfinden haben werden; wornach sich also
jeder zu richten, und Unserem allerhöchsten Befehl, und Anord-
nungen nachzukommen wissen wird; Geben in Unserer Residenz
Stadt Wienn den 6. Octobris im siebenzehnhundert, acht- und vier-
zigsten, Unserer Reiche im achten Jahr.

Maria Theresia.



Joh. Franz Gottfrid Gr. v. Dietrichstein. Joh. Frid. Gr. v. Seilern.

**Ad Mandatum Sacrae Cæsareo-
Regiæ Majestatis proprium.**

Ferd. Gottfrid v. Roleman.